

1. Allgemeines

Für alle unsere Angebote, Verkäufe und Lieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Der Besteller erklärt sich durch Erteilung eines Auftrages mit diesen im vollen Umfange einverstanden. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie besonders vereinbart und von uns schriftlich bestätigt werden. Durch Abänderung einzelner Bedingungen werden die übrigen nicht berührt. Einkaufsbedingungen auch wenn sie als ausschließlich gültig bezeichnet werden, wird hiermit widersprochen. Sie erlangen in keinem Fall Geltung. Mit der Entgegennahme der Auftragsbestätigung, spätestens aber der Ware oder Leistung gelten unsere Bedingungen als angenommen, selbst wenn der Besteller dabei noch einmal Abweichendes erklärt.

Wir behalten uns geringfügige Abweichungen in Qualität und Ausführung der Ware vor, soweit diese Anforderungen rohstoffmarktbedingt oder aus technischen Gründen veranlasst und dem Kunden zumutbar sind.

Sämtliche Konstruktionsunterlagen unterliegen dem Urheberrecht des Lieferers und dürfen nicht zum Nachbau verwendet oder an irgendwelche dritten Personen weitergegeben werden.

Alle Angebote sind freibleibend

2. Aufträge

Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Erfolgt ohne Bestätigung unverzüglich Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

Preise verstehen sich ab Lieferwerk, zuzüglich Verpackung und Umsatzsteuer. Wir behalten uns vor, bei Änderungen der Kostenfaktoren den Tag der Lieferung gültigen Preis zu berechnen.

Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zu erfolgen. Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen etwaiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder gegen solche aufzurechnen.

4. Lieferung

Für jeden einzelnen Auftrag bleibt die Vereinbarung der Lieferzeit vorbehalten. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen hoheitliche Maßnahmen, Arbeitskampf, Brand oder sonstige mit wirtschaftlichen zumutbaren Mitteln nicht vorhersehbare und abwendbare Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, unabhängig davon, ob sie bei uns oder einem unserer Lieferanten eintreten.

Der Besteller kann uns nach Ablauf der angemessenen Anlaufzeit eine angemessene Nachfrist setzen und nach fruchtlosem Ablauf hinsichtlich des noch nicht erfüllten Vertrages zurücktreten. Weitere Ansprüche bestehen nicht. Die Gefahr geht auch bei Teillieferungen, mit dem Versand auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn wir Anfuhr und Aufstellung übernommen haben.

Teillieferungen sind zulässig.

5. Gewährleistung

Der Besteller hat die Ware bzw. Leistung unverzüglich zu prüfen und uns Mängel sofort schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sofortiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate. Sie beginnt mit der Abnahme. Die Abnahme ist in einem Protokoll schriftlich festzuhalten und vom Käufer zu bestätigen.

Wir übernehmen keine Gewähr für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Lagerung. Veränderungen, An- und Umbauten, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung oder Verschleiß, insbesondere bei Teilen, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit einem nach Art ihrer Verwendung vorzeitigen Verbrauch unterliegen, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung sowie dem Bestimmungszweck zuwiderlaufende oder artfremde Einflüsse.

Bei berechtigten Beanstandungen steht uns die Wahl zwischen kostenloser Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses frei. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist ausgeschlossen, wenn Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht vorliegen. Die Behebung von Mängeln durch den Käufer darf nur mit Einverständnis erfolgen. Für seitens des Käufers oder Dritter ohne unser Einverständnis vorgenommene Instandsetzungsarbeiten wird jegliche Haftung ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen den Verkäufer stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht übertragbar.

6. Anwendungstechnische Beratung, Änderungsvorbehalt

Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Ware liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Käufers. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren oder Zwecke. Sollte dennoch eine Haftung des Verkäufers in Frage kommen, so ist diese auf den Wert der vom Verkäufer gelieferten Ware begrenzt. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen.

Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter zu verarbeiten aber nicht zu veräußern oder zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen.

8. Haftungsbeschränkung

Die Haftung des Verkäufers richtet sich ausschließlich nach den in vorstehenden Ziffern getroffenen Regelungen. Alle dort nicht genannten Ansprüche des Käufers sowie Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch die außervertragliche Haftung für Folgeschäden sind -soweit zulässig- ausgeschlossen; im Übrigen sind sie in jedem Falle der Höhe nach auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt.

9. Erfüllungsort

Für die Lieferung und Leistung ist Gauting.

10. Gerichtsstand

Mit Vollkaufleuten und juristischen Personen gilt München.

Der Verkäufer ist auch berechtigt, als Gerichtsstand den Ort zu wählen, an welchem Der Käufer seinen Sitz hat.

Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung der Einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Zusatzbedingungen für mobile Behälter (Zylinder)

1. Überlassung der Zylinder

Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden von uns gelieferte Zylinder ausschließlich vermietet und nicht verkauft.

Zylinder werden dem Kunden nur zur Entnahme der von uns gelieferten Gasfüllung überlassen. Jede andere Benutzung ist – insbesondere aus Sicherheitsgründen – streng untersagt. Der Kunde darf die Zylinder nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung an Dritte weitergeben.

Der Kunde hat die Rechnungen und Bestandsübersichten auf ihre Richtigkeit zu prüfen und etwaige Beanstandungen spätestens 1 Monat nach dem Rechnungsdatum anzuzeigen. Nach Ablauf dieser Frist ist jede Beanstandung ausgeschlossen und der Rechnungssaldo gilt als anerkannt, es sei denn, die Rechnungs-/Bestandprüfung ist ohne Verschulden des Kunden unmöglich gewesen. Die Zahlungspflicht und die Zahlungsfrist werden durch eine Beanstandung seitens des Kunden nicht gehemmt.

Wir können jederzeit vom Kunden Auskunft über Standort der Zylinder/Paletten verlangen und die entsprechenden Aufzeichnungen einsehen. Der Kunde kann, dass die Einsicht durch einen neutralen Dritten erfolgt.

Die maximale Standzeit beim Kunden für alle Zylinder beträgt 180 Tage, für alle darüberhinausgehenden Tage wird eine Miete von 0,20 ct je Tag fällig.

2. Sicherheiten

Ist unser gelieferter Mietzylinder länger als ein Jahr ausständig, sind wir berechtigt vom Kunden für jeden Zylinder den Verlustpreis zum Wiederbeschaffungswert von 200.-€ zu verlangen

3. Beanstandung

Scheinen Zylinder von uns fehlerhaft zu sein, so sind sie in auffälliger Weise mit dem Vermerk „untersuchen“ zu versehen und sofort an die Lieferstelle zurückzugeben. In anderer Weise behandelte Beanstandungen können wir aus betriebstechnischen Gründen nicht berücksichtigen. Beanstandete und fehlerhaft erscheinende Zylinder dürfen nicht benutzt werden.

4. Rückgabe Zylinder und Paletten

Die Zylinder und Paletten sind nach Entnahme der Ware mit allem Zubehör und in ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich an uns bzw. den beliefernden Vertriebspartner, und nur an diese, zurückzugeben. Der Kunde kann den Nachweis der Rückgabe nur durch Vorlage des Lieferscheins erbringen. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt jederzeit die Rückgabe der Zylinder und Paletten zu verlangen.

Der Kunde haftet für die ihm überlassenen Zylinder und Paletten mit Zubehör auch bei einem zufälligen Schaden oder Verlust

Die Rückgabe anderer als von uns gelieferten Zylinder und Paletten an einen nicht vereinbarten Vertriebspartner befreit den Kunden nicht von seiner Rückgabepflicht für unsere Zylinder und Paletten.